

Hinweise zur Teilnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren am ÖBFD

Teilnehmende am ÖBFD befinden sich in keinem normalen Arbeitsverhältnis, sind aber hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt.

Speziell für ÖBFD-Teilnehmende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ergeben sich aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und weiteren Bestimmungen zum Jugendrecht folgende Punkte:

1. **Zustimmung der Erziehungsberechtigten:** Die Vereinbarung zum ÖBFD und alle ihre Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des/der Personensorgeberechtigten durch Mitunterschrift.
2. **Ärztliche Untersuchung:** Ein/e Jugendliche/r darf nur beschäftigt werden, wenn sie/er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und der ÖBFD-Einsatzstelle vor Beginn des ÖBFD die ärztlich ausgestellte Bescheinigung „für den Arbeitgeber“ vorlegt.
3. **Arbeitsschutzeinweisung:** Die Einsatzstelle UND der ÖBFD-Träger müssen die/den ÖBFD-Teilnehmende/n in den Arbeitsschutz, in die Dienst- und Hausordnung und weitere relevante Regelungen einweisen. Beide müssen die Bestimmungen des Jugendschutz- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes einhalten und die Durchsetzung dieser Bestimmungen während der ÖBFD-Tätigkeit an der Einsatzstelle sowie während der Seminare sichern.

Der Träger hat außerdem von den Einsatzstellen die genannten Pflichten und Aufgaben als Bedingung und Teil einer ÖBFD-Betreuung abzufordern, auf sie erläuternd hinzuweisen und die Einhaltung zu prüfen.

Aufsichtspflicht und Haftungsfragen:

- **Während der ÖBFD-Tätigkeit** einschließlich der Seminare („ÖBFD-Arbeitszeit“) liegen die Aufsichtspflicht und die Haftung für alles Tun und Lassen der jugendlichen ÖBFD-Teilnehmenden bei der Einsatzstelle bzw. dem Träger. Beide sind verpflichtet, jeglichen Schaden von den am ÖBFD Teilnehmenden abzuwenden.
- **Außerhalb der Arbeitszeit** an der Einsatzstelle bzw. während der ÖBFD-Seminare bleibt es in der Verantwortung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (und der/des Jugendlichen selbst), für Schaden an anderen verantwortlich zu sein und Schaden von der/vom Jugendlichen abzuwenden. Das gilt auch dann, wenn der/dem Jugendlichen an der Einsatzstelle ein Quartier zur Verfügung steht (Dienstwohnung).
- Für **Schäden, die die/der Jugendliche der Einsatzstelle zufügt**, haften Jugendliche bzw. die Personensorgeberechtigten. Gleiches gilt für das Verhältnis zwischen Träger und Jugendlichen außerhalb der Seminarzeit.

Nur wenn Einsatzstelle, ÖBFD-Träger, und der/die minderjährige ÖBFD-BewerberIn sowie die Erziehungsberechtigten dieser Rollenverteilung zustimmen, sind der Abschluss der ÖBFD-Vereinbarung und ein Beginn des ökologischen Bundesfreiwilligendienstes möglich.

Diesbezüglich sind für minderjährige BewerberInnen folgende **Zusätze zur ÖBFD-Vereinbarung** Bestandteil der Vereinbarung und ggf. vom Jugendlichen, vom Personensorgeberechtigten, von der Einsatzstelle und dem Träger zu unterschreiben:

- 3.1 Erklärung der Erziehungsbeauftragten zu Aktivitäten während der ÖBFD-Seminare
- 3.2 Erklärung der / des Erziehungsberechtigten zur Aufsicht und Haftung für minderjährigen Teilnehmende am ÖBFD
- 3.3 Belehrung für minderjährige Teilnehmende an Seminarwochen im ÖBFD
- 3.4 Empfehlungen für ÖBFD-Einsatzstellen zur Verfahrensweise bei Quartier an der Einrichtung für minderjährige Jugendliche
- 3.5 Hinweise zur ärztlichen Untersuchung (Erstuntersuchung) vor ÖBFD-Beginn

Erklärung der Personensorgeberechtigten zu Aktivitäten während der ÖBFD-Seminare

1. Mein/e Sohn/Tochter _____
hat die Erlaubnis, während der ÖBFD-Seminare des Trägers Koppelsberg an folgenden
Veranstaltungen teilzunehmen (bitte ankreuzen):
 Schwimmen, Baden, Boot fahren, Klettern, Rad fahren, Reiten,
 Mannschaftssport, ähnliches

2. Ich bin damit einverstanden, dass mein Sohn/meine Tochter während der ÖBFD-
Bildungsseminare nach vorheriger Abmeldung bei der Seminarleitung kurzfristig die
Seminargruppe verlassen kann (nur in Begleitung weiterer Seminarteilnehmer/innen, mindestens
zu zweit). Ich weiß, dass mein Sohn/meine Tochter in dieser Zeit für seine/ihre Handlungen
selbst verantwortlich ist.
 Ja Nein

3. Ich erkläre mein Einverständnis damit, dass mein Sohn/meine Tochter im Falle einer akuten
Erkrankung einem Arzt zur Behandlung vorgestellt wird. Sollte eine Operation unabdingbar sein,
stimme ich ihr ebenfalls zu, falls ich telefonisch nicht erreichbar bin.
 Ja Nein

(Datum/Unterschrift Personensorgeberechtigte/r)

Erklärung der/des Personensorgeberechtigten zur Aufsicht und Haftung für minderjährige Teilnehmende am ÖBFD

zwischen (Name/Vorname d. Teilnehmenden): _____
der/dem Personensorgeberechtigten: _____
dem Träger ÖBFD Koppelsberg: _____
und der ÖBFD-Einsatzstelle: _____

Erklärung

Hiermit erkläre ich / erklären wir als Personensorgeberechtigte/r, dass ich/wir für die Zeit der Ableistung des ÖBFD meiner/unserer Tochter / meines/unseres Sohnes bis zum Erreichen der Volljährigkeit weiterhin die Aufsichtspflicht und Haftung bezüglich Schäden gegenüber Dritten (nach § 832 BGB) oder Schäden an meiner/unserer Tochter bzw. an meinem/unseren Sohn übernehme/n

außerhalb der vereinbarten ÖBFD-Tätigkeitszeiten an der Einsatzstelle

außerhalb der Programmzeiten während der ÖBFD-Seminare

Hiermit nehme/n ich/wir folgende weitere Zusätze zur ÖBFD-Vereinbarung als Bestandteil dieser Vereinbarung zur Kenntnis:

- die Hinweise zur Teilnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren am ÖBFD
- die Belehrung für minderjährige TeilnehmerInnen an Seminaren im ÖBFD
- Empfehlungen für ÖBFD-Einsatzstellen zur Verfahrensweise bei Quartier an der Einrichtung für Jugendliche unter 18 Jahren im ÖBFD
- Hinweise zur ärztlichen Untersuchung (Erstuntersuchung) vor ÖBFD-Beginn
- Auszüge aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Ort/Datum

Ort/Datum

Teilnehmerin/Teilnehmer

Personensorgeberechtigte/r

Ort/Datum

Ort/Datum

ÖBFD-Einsatzstelle

Belehrung für minderjährige Teilnehmende an Seminarwochen im ÖBFD

ICH nehme mit meiner Unterschrift folgende Regeln des Verhaltens und der Rechtslage während der ÖBFD-Seminarwochen zu Kenntnis:

1. Die Hausordnung und Verhaltensregeln des Seminarquartiers, über die ich informiert und belehrt werde, sind einzuhalten.
2. Die Unterbringung im Seminarquartier erfolgt prinzipiell in nach Geschlechtern getrennten Zimmern.
3. Für Schäden an fremdem Eigentum, Sachen oder Gegenständen oder an anderen Personen, die ich herbeigeführt habe, bin ich haft- und ersatzpflichtig, soweit die Schäden nicht aus einem Grunde ursächlich erwachsen, der sich aus dem offiziellen Seminarprogramm ergab.
4. Für Schäden an meinen persönlichen Sachen und Gegenständen und an meiner Person selbst, die ich außerhalb der Veranstaltungszeiten des Seminars erleide, bin ich selbst haft- und ersatzpflichtig, soweit kein Dritter schuldhaft ist.
5. Der Träger des ÖBFD und seine pädagogischen BetreuerInnen sind außerhalb der Veranstaltungszeiten während des Seminars nicht haft- und ersatzpflichtig für Schäden an Sachen, Gegenständen oder Personen (z.B. bei Unfall, Sachschaden eine/n Teilnehmer/in am ÖBFD betreffend).
6. Entsprechend der Aufsichtspflicht des ÖBFD-Trägers und seiner pädagogischen BetreuerInnen und entsprechend des Jugendschutzgesetzes gilt während der ÖBFD-Seminarwochen:
 - Die Teilnahme am Seminarprogramm ist Pflicht.
 - Über Gründe von Nichtteilnahme an einzelnen Seminarveranstaltungen, z.B. Krankheit, ist die pädagogische Betreuung umgehend zu informieren.
 - Der Verzehr von hochprozentigen Getränken (Branntwein und branntweinhaltige Getränke) sowie das Spielen an Spielautomaten mit Geld-Gewinnmöglichkeit sind weder im Seminarquartier noch außerhalb (Gaststätten etc.) gestattet.
 - Der Aufenthalt in Gaststätten o. a. Einrichtungen bzw. zu Veranstaltungen außerhalb des Seminarquartiers ist nur bis 24 Uhr gestattet. Spätestens um 0 Uhr ist auf kürzestem Wege das Seminarquartier aufzusuchen.
 - Bei Rückkehr in das Seminarquartier ist die Hausruhe ab dem entsprechenden Zeitpunkt einzuhalten.
 - Das Verlassen des Seminarquartiers nach 20 Uhr ist bei der pädagogischen Betreuung zu melden und muss zumindest in Kleingruppen (mind. 2 TN) erfolgen. Ausnahmen sind mit den BetreuerInnen abzusprechen.
 - Ereignisse jeglicher Art, die Sachen, Gegenstände oder Personen während der Seminarwoche schädigen könnten oder geschädigt haben, sind umgehend den pädagogischen BetreuerInnen zu melden.

(Datum/Unterschrift des/der Freiwilligen)

Empfehlungen für ÖBFD-Einsatzstellen zur Verfahrensweise bei Quartier an der Einrichtung für Jugendliche unter 18 Jahren im ÖBFD

Interessierten Jugendlichen wird in der Regel nur dann die ÖBFD-Teilnahme möglich, wenn an der Einsatzstelle oder im Ort ein Quartier zur Verfügung gestellt werden kann. In diesem Falle sollte zwischen Vermieter und Jugendlicher/m, bei nicht 18Jährigen mit den Personensorgeberechtigten, ein regulärer Miet- bzw. Untermietvertrag für den Zeitraum des ÖBFD abgeschlossen werden.

Da die ÖBFD-Einsatzstelle außerhalb der vereinbarten ÖBFD-Tätigkeitszeit keine Aufsichts- und Haftungsverantwortung für die/den Jugendliche/n, aber andererseits Schäden an der Mietsache durch den Jugendlichen ebenso wenig tragen kann, sollten wie in jedem Mietvertrag die Rechte und Pflichten für Vermieter und Mieter klar geregelt sein.

Hierin wäre z.B. eingeschlossen

- die Verantwortung des Vermieters (z.B. der ÖBFD-Einsatzstelle) für einen solchen Zustand und Betrieb der Mietsache, der die gebrauchsfähige Nutzung der Räumlichkeiten gewährleistet und sichert, dass keinerlei Gefährdungen für den Jugendlichen erwachsen;
- die Verantwortung des Jugendlichen, bei unter 18Jährigen der Personensorgeberechtigten, für die Mietsache und daran entstehende Schäden, damit eingeschlossen die Verantwortung für das eigene Verhalten, Tun und Lassen.

Hinweise zur ärztlichen Untersuchung (Erstuntersuchung) vor ÖBFD-Beginn

Entsprechend Jugendarbeitsschutzgesetz darf ein Jugendlicher nur beschäftigt werden, wenn sie/er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und der ÖBFD-Einsatzstelle vor Beginn des ÖBFD die ärztlich ausgestellte Bescheinigung „für den Arbeitgeber“ vorgelegt wurde.

Der Arzt hat eine für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung darüber auszustellen, dass die Untersuchung stattgefunden hat und darin die Arbeiten zu vermerken, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält.

In den Regelungen wird bestimmt, dass diese Untersuchung für die/den Jugendlichen kostenlos ist.

Der untersuchende Arzt benötigt zur Kostenabrechnung ein dafür vorgesehenes Formular, das vor der Untersuchung zu besorgen ist, in der Regel beim zuständigen Einwohnermeldeamt. Kostenlos ist die Untersuchung auch dann, wenn sie direkt vom Jugendgesundheitsdienst vorgenommen wird, der für Wohnsitz oder bisherige Schule zuständig ist.

Die vom Arzt nach dieser Untersuchung ausgestellte Bescheinigung muss spätestens vor Beginn des ÖBFD bei der ÖBFD-Einsatzstelle vorliegen.

Generell gilt für alle Jugendlichen, die sich für ein ÖBFD bewerben: Über eigene gesundheitliche Beeinträchtigungen, Behinderungen, die für eine Tätigkeit im ÖBFD relevant sein können, hat der Jugendliche vor Abschluss der ÖBFD-Vereinbarung zu informieren, damit diese wenn möglich bei der Auswahl der helferischen Tätigkeiten berücksichtigt werden können.

Auszüge aus dem Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)
Vom 12. April 1976 (BGBl.I.S.965) mit späteren Änderungen

§ 4...Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen...

§ 8...(1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden...

(bei Arbeitszeitverlagerung dürfen die betreffenden Stunden)...nur dergestalt verteilt werden, dass die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt (von) fünf Wochen 40 Stunden (je Woche) nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.

§ 11...Jugendlichen müssen im voraus feststehende Ruhepausen ... gewährt werden ... 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden... Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden...

§ 14...Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden...

§ 15...Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden...

§ 16...An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden... Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur ... 4. in der Landwirtschaft und Tierhaltung... Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen ... Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen...

§ 17...An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden ... Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur ...

2. in der Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen...

Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen ... Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen...

§ 22...Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden.... 1. mit Arbeiten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen...

§ 28. Menschengerechte Gestaltung der Arbeit. (1) Der Arbeitgeber hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung der Arbeitsstätte einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutze der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen erforderlich sind. Hierbei sind das mangelnde Sicherheitsbewußtsein, die mangelnde Erfahrung und der Entwicklungsstand der Jugendlichen zu berücksichtigen und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten arbeits-wissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten...

§ 29. Unterweisung über Gefahren.

(1) Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen.

Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.

(2) Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen.